

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Abwasserbeseitigungskonzept 2017

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	08.12.2016
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem Bericht zum Kölner Abwasserbeseitigungskonzept für das Berichtsjahr 2017 (Bericht ABK 2017) nach Kapitel 5.1.2 der novellierten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 08.08.2008 zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Gemäß § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW obliegt den Gemeinden die Pflicht zur Abwasserbeseitigung, welche auch die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) umfasst. Mit dem ABK legen die Gemeinden der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Köln) eine Übersicht über den Stand der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen vor. Insofern handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Die Mindestinhalte sowie die Form und Inhalte der Darstellung eines ABK legte das damalige MUNLV NRW mit der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ (VV ABK) vom 08.08.2008 fest.

Der Rat der Stadt Köln hat erstmals am 05.11.1987 das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) mit dem Ziel beschlossen, die Umsetzung des Programms zu den für die einzelnen Abwasseranlagen vorgeschlagenen Zeitpunkten vorzusehen.

Da ein solches Konzept sich den jeweils ändernden Gegebenheiten, wie z. B.

- Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Änderung rechtlicher Vorgaben,
- Änderung der Bauprogramme,
- Zusammenfassung bzw. Auftrennung bisheriger Einzelmaßnahmen

sowie anderen städtebaulichen Vorgaben anpassen muss, ist das Abwasserbeseitigungskonzept 1992, 1997, 2002, 2007 und 2013 fortgeschrieben worden. Der jetzt vorliegende Bericht ABK 2017 mit Stand 2016 trägt den Veränderungen Rechnung.

Im Mai 2013 wurde der Bezirksregierung (BR) Köln, durch die Stadt Köln als zuständige Körperschaft, die aktuelle Fortschreibung des ABK vorgelegt. Mit Schreiben vom 16.12.2013 bestätigte die BR Köln, dass die Stadt Köln über ein gültiges ABK verfügt.

Das ABK ist jeweils im Abstand von sechs Jahren der oberen Wasserbehörde erneut vorzulegen (§ 47 Abs. 1 LWG). Bei zeitlichen und inhaltlichen Änderungen im ABK ist die Gemeinde gemäß Kapitel 5.1.2 der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (VV ABK) verpflichtet, hierüber jährlich zu berichten. Der Bericht, in Form einer Maßnahmenliste, ist in digitaler Form bis zum 31.03. eines jeden Jahres an den ABK-Server der Landesverwaltung zu übermitteln.

Das ABK ist eine Darstellung im Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend. Nach Beschlussfassung des Rates soll der Bericht, in Anwendung der Regeln zur Übermittlung des jährlichen Berichtes zum Stand der Umsetzung des ABK, grundsätzlich vom Oberbürgermeisterin der Stadt Köln auf den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt werden. Aus praktischen und EDV-technischen Erwägungen kann der Oberbürgermeisterin sich hierbei der StEB als Verwaltungshelfer bedienen. Dieser Vorgehensweise hatte der Rat der Stadt Köln mit der Beschlussfassung zum ersten Bericht über den Stand der Umsetzung des ABK bereits zugestimmt.

Der Bericht ABK 2017 zeigt den aktuellen Stand der Aufgabenerfüllung an. Er enthält alle derzeit bekannten Maßnahmen am Kanalnetz und an den Klärwerken, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auf Kölner Stadtgebiet erforderlich sind. Enthalten sind auch die Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Wahn (WBV Wahn). Zudem sind in diesem Abwasserbeseitigungskonzept, aufgrund der Anforderungen der Bezirksregierung Köln, auch die städtischen Maßnahmen der Straßenentwässerung aufgeführt, die somit Bestandteil der Beschlussfassung durch den Stadtrat sind. Die Maßnahmen des WBV Wahn sind nicht Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Schwerpunkt des Maßnahmenprogramms bis zum Jahr 2019 ist die Umsetzung von Kanalsanierungsmaßnahmen aus baulichen Gründen und die Umsetzung der Klärwerks- und Klärwerkstandhaltungsmaßnahmen. Die Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept ist durch den jeweils aktuellen Wirtschaftsplan der StEB bzw. Haushaltsplan der Stadt Köln gedeckt. Im Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan werden die vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen der ABK-Maßnahmen, in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zum investiven oder konsumtiven Bereich, aufgeteilt dargestellt. Aufgrund des reinen Maßnahmenbezugs werden im Abwasserbeseitigungskonzept jahres- und einzelmaßnahmenbezogen die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen ausgewiesen, d. h. die Summe der investiven und konsumtiven Bestandteile.

Gemäß des zwischen der Stadt Köln und den StEB abgeschlossenen Vertrages vom 11.05.2001 zur Sicherstellung und Finanzierung der Straßenentwässerung trägt die Stadt Köln den auf die Straßenentwässerung anfallenden Anteil der Herstellkosten derjenigen Kanalbaumaßnahmen, die beitragsfähig im Sinne der Vorschriften §§ 127 ff Baugesetzbuch (Erschließungsbeiträge) bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NW (Straßenbaubeiträge) sind. Neu herzustellende oder sanierungsbedürftige Straßenanlagen, i. d. R. Straßenentwässerung in Zusammenhang mit beitragsfähigen Kanalbauten, sind ebenfalls von dieser Regelung betroffen. Die im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführten Maßnahmen der StEB bedingen damit die Bereitstellung städtischer Haushaltsmittel für den von der vereinbarten Kostenerstattung betroffenen Investitionsumfang. Diese werden entsprechend des Zeitpunktes der Inrechnungstellung für die jährlichen Haushaltspläne der Stadt Köln angemeldet.

Die Refinanzierung dieser Kosten erfolgt über die Erhebung von Erschließungs- bzw. Straßenbaubeiträgen. Diese ist erst zeitlich versetzt möglich, da eine Abrechnung erst dann zulässig ist, wenn das für die jeweilige Straße geltende Bauprogramm vollständig umgesetzt ist und bestimmte rechtliche Voraussetzungen vorliegen.

Der aktuelle Stand der erwarteten Gesamtkosten für die erforderlichen Baumaßnahmen zur Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht in den Jahren 2014 bis 2025 sowie die Änderungen im Vergleich zum Bericht ABK 2016 sowie zur Fortschreibung 2013 sind in Tabelle 1 dargestellt (gerundet auf Mio. €).

Gesamtkosten (Stadt Köln und StEB)

	Bericht ABK 2017 Stadt Köln und StEB – Kosten [Mio. €]								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Σ 2014 - 2019	Σ 2020 - 2025	Σ 2014 - 2025
Σ StEB (Bericht ABK 2017)	56,3	57,5	68,9	73,3	74,0	70,1	400,0	265,5	665,5
Σ Stadt (Bericht ABK 2017)	5,3	3,7	3,9	4,5	4,3	4,3	26,0	25,0	51,0
Σ Bericht ABK 2017	61,6	61,2	72,8	77,8	78,3	74,4	426,0	290,5	716,5
Bericht ABK 2016	61,6	67,4	75,8	82,3	78,7	73,5	439,3	286,3	725,6
Fortschreibung ABK 2013	64,0	67,8	64,6	61,8	61,0	56,1	375,3	245,3	620,6
Änderung Bericht 2017 – 2016	0,0	-6,2	-3,0	-4,5	-0,4	0,9	-13,3	4,2	-9,1
Änderung Ber. 2017 – Fort. 2013	-2,4	-6,6	8,2	16,0	17,3	18,3	50,7	45,2	95,9

Tabelle 1: Kosten der Stadt Köln und StEB für das Zeitfenster 2014 – 2025

In der folgenden Tabelle werden die Gründe für den veränderten Finanzbedarf (-9,1 Mio. €) gegenüber dem letzten Bericht ABK 2016 genauer betrachtet. Der veränderte Finanzbedarf gegenüber der Fortschreibung (+95,9 Mio. €) ergibt sich summarisch aus den vergangenen Jahresberichten und wurde dort jeweils erläutert.

Gründe für veränderten Finanzbedarf Stadt Köln und StEB im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 und der Langfristplanung 2020 – 2025	Wert [Mio. €]
<p>Kanalnetze</p> <p>Die Umsetzung von Kanalsanierungsmaßnahmen aus baulichen Gründen bildet unverändert, sowohl im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 als auch in der Langfristplanung 2020 – 2025, den Schwerpunkt bei den Maßnahmen im Kanalnetz.</p> <p>Ein Teil der erwarteten Kosten für einen neuen Rheindüker wurden aus dem Zeitraum 2014 – 2019 (- 5,6 Mio. €) in den Zeitraum 2020 – 2025 (+ 5,6 Mio. €) Jahre verschoben. Die Gesamtkostenprognose ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.</p> <p>Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahmen im Kanalnetz ändern sich im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 im Vergleich zum Bericht ABK 2016 durch die fortgeschrittene Planung in Anbetracht der Summe nur geringfügig.</p> <p>In der Langfristplanung 2020 – 2025 werden nach derzeitigem Planungsstand geringere Gesamtkosten erwartet.</p> <p>Höheren Kosten bei der baulichen Sanierung der begehbaren Kanalprofile und die Abwasserbehandlungsanlage für die Kanalnetze Esch/Auweiler und Pesch stehen geminderte Plankosten für die Erweiterung des Kanalnetzes und die Instandhaltung der Maschinen- und Elektrotechnik gegenüber.</p>	<p>± 0,0</p> <p>-0,2</p> <p>-16,9</p>
<p>Klärwerke</p> <p>Im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 reduzieren sich – im Vergleich zum Bericht ABK 2016 – die erwarteten Kosten für die Maßnahmen auf den Klärwerken.</p> <p>Die Minderungen resultieren u.a. aus den Maßnahmen auf dem Klärwerk Stammheim und durch Kostenverlagerungen aus dem Zeitraum 2014 – 2019 in die Langfristplanung zu den Maßnahmen für die Erneuerung der Maschinen-, Elektrotechnik und Bauwerksunterhaltung aller Klärwerke.</p>	-13,1

Gründe für veränderten Finanzbedarf Stadt Köln und StEB im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 und der Langfristplanung 2020 – 2025	Wert [Mio. €]
In der Langfristplanung 2020 – 2025 steigen die erwarteten Kosten an. Die Ursachen hierfür liegen in den o.g. Kostenverlagerungen aus dem Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 sowie einer Kostensteigerung bei der Erneuerung der Maschinen- und Elektrotechnik der Schwachlastbelegung auf dem Großklärwerk Stammheim.	+21,1
Summe	-9,1

Tabelle 2: Gründe für veränderten Finanzbedarf Bericht ABK 2017 gegenüber Bericht ABK 2016

Die Umsetzung des im ABK vorgesehenen Maßnahmenprogramms bedingt auch die Bereitstellung von Mitteln im städtischen Haushaltsplan. Die auf die Stadt Köln entfallenden Kosten sowie die Änderungen im Vergleich zum Bericht ABK 2016 sowie zur Fortschreibung 2013 sind in Tabelle 3 dargestellt (gerundet auf Mio. €).

Kosten Stadt Köln

	Kosten Stadt Köln Maßnahmen Bericht ABK 2017 [Mio. €]								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Σ 2014 - 2019	Σ 2020 - 2025	Σ 2014 - 2025
Erschließungsbeiträge (KAG und BauGB) – konsumtiv	4,4	2,9	3,2	3,6	3,6	3,6	21,3	21,6	42,9
Regenwasserbehandlung in Trennsystemen – konsumtiv	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sinkkästen und Sinkkastenleitungen	0,9	0,6	0,5	0,5	0,6	0,6	3,7	3,3	7,0
Anschluss von Sickergruben an Kanal	0,0	0,0	0,2	0,4	0,1	0,1	0,8	0,1	0,9
Summe konsumtiv	5,3	3,5	3,9	4,5	4,3	4,3	25,8	25,0	50,8
investiv: Abwicklung nicht abgeschlossener Investitionsmaßn.	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,2
Bericht ABK 2017 Gesamtsumme	5,3	3,7	3,9	4,5	4,3	4,3	26,0	25,0	51,0
Bericht ABK 2016 Gesamtsumme	5,3	3,9	4,2	5,0	5,0	5,0	28,3	27,7	56,0
Fortschreibung ABK 2013	7,6	6,6	6,3	5,1	5,1	5,4	36,1	34,1	70,3
Änderung Bericht 2017 – 2016	0,0	-0,2	-0,3	-0,5	-0,7	-0,7	-2,3	-2,7	-5,0
Änderung B. 2017 – Fort. 2013	-2,3	-2,9	-2,4	-0,6	-0,8	-1,1	-10,1	-9,1	-19,3

Tabelle 3: Kosten der Stadt Köln für das Zeitfenster 2014 – 2025

In der folgenden Tabelle werden die Gründe für einen veränderten Finanzbedarf (-5,0 Mio. €) gegenüber dem letzten Bericht ABK 2016 Gesamtsumme genauer betrachtet.

Gründe für veränderten Finanzbedarf Stadt Köln im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 und der Langfristplanung 2020 – 2025	Wert [Mio. €]
Konkretisierung der zur Abrechnung vorgesehenen beitragspflichtigen Maßnahmen nach KAG und BauGB führt zu einem reduzierten Mittelbedarf im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019.	-4,1
Auf Basis der aktuellen Bedarfsplanung ergibt sich, sowohl im Umsetzungszeitraum 2014 – 2019 als auch in der Langfristplanung, ein geringerer Finanzbedarf für die Sanierung von Sinkkästen und Sinkkastenleitungen.	-0,9
Summe	-5,0

Tabelle 4: Gründe für veränderten Finanzbedarf Stadt Köln Bericht ABK 2017 zu Bericht ABK 2016

Wasser- und Bodenverband Wahn (nur nachrichtlich)

Um die öffentliche Abwasserbeseitigung für das gesamte Stadtgebiet darzustellen werden im ABK der Stadt Köln auch die Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Wahn (WBV Wahn) aufgenommen. Diese Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Verwaltungsrats- bzw. Stadtratsbeschlusses und werden vom Wasser- und Bodenverband Wahn selbstständig beschlossen.

Die hier nur nachrichtlich ausgewiesenen Kosten haben den Stand des Vorjahres. Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des WBV Wahn – voraussichtlich im Dezember 2016 – werden die betreffenden Angaben, vor Übermittlung an die Bezirksregierung Köln, aktualisiert.

	Bericht ABK 2016 WBV Wahn [Mio. €]								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Σ 2014 - 2019	Σ 2020 - 2025	Σ 2014 - 2025
Σ	3.4	3.7	3.5	1.4	0,9	0,9	13.8	5,3	19.1

Tabelle 5: jährliche Plankosten des WBV Wahn für das Zeitfenster 2014 – 2025

Anlage:

Anlage 1: „Bericht ABK 2017 – Berichtsliste“ gemäß den Vorgaben der VV ABK 2008

Anlagen